



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Erläuterung der Nutzungsschablone

WA 1 Art der baulichen Nutzung 0,4 | 10,00 m Grundflächenzahl Höhe bauliche Anlagen Bauweise 264,00 m ü. NHN untere Bezugshöhe über NHN

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "private Grundstückszufahrt

■ ■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

orivate Grünfläche mit der Zweckbestimmung

Plangrundlage: Geoportal-Th.de

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 b) und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen ••• Bepflanzungen sowie von Gewässern

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BaunVO

8. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanzV)

——— Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern (Beispiel)

Höhenlinienverlauf mit Höhenangaben (übernommen aus Geoportal-Th, Landesprogramm "Offene Geodaten")

____ neue Grundstücksgrenzen - Teilungsvorschlag

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Nebenanlagen für die Versorgung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser und fernmeldetechnische Nebenanlagen bzw. Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Art ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel (Nutzungsschablone)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind auf die in der Planzeichnung festgesetzten unteren Bezugshöhen über NHN zu beziehen und dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für technisch bedingte Aufbauten bis zu 1,00 Meter zulässig.

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf die jeweils festgesetzte untere Bezugshöhe um maximal 0,50 Meter überschreiten.

Je Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Abstand als Einzelhäuser zu errichten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25% der jeweiligen Gebäudeseite ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Dächern von Gebäuden sowie an den Außenwänden bis zu einem Anteil von 1/3 der jeweiligen Wandfläche zulässig.

In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Garagen, Carports und Pkw-Stellflächen nur zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze bis auf Höhe der straßenabgewandten Baugrenze

Im Gebiet WA 3 sind Garagen, Carports und PKW-Stellflächen ausschließlich an den Ostseiten der Baufelder bis zu einer Grundstückstiefe von 17,00 Meter, gemessen von der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche, zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist außerhalb der Baugrenzen auf eine maximal zulässige Grundfläche von insgesamt 30 m² pro Grundstück begrenzt.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind um mindestens 5,00 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu errichten.

4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Die als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gebietseingrünung" festgesetzte Fläche ist als unversiegelte Freifläche zu erhalten und zu pflegen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als

Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 sowie mindestens ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 3 zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehölze aus der Artenliste 2 zu wählen.

heimische Sorten gemäß Empfehlungsliste

der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt:

Alkmene, Carola, Dülmener Rosen, Gerlinde,

Goldparmäne, Gravensteiner, Pikant, Pilot,

Rewena, Roter Berlepsch, Roter Boskoop,

Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Gellerts

Knorpel, Schattenmorelle

Dunkelblaue Eierpflaume

Wangenheims Frühe, Czar, Emma

Grüne Reneklode, Kirgespflaume,

Leppermann, Stanley, Königin Viktoria, Nancy

Mirabelle, Weimarer Hauszwetsche, Große

Pirol/Pirella, Piros, Prinz Albrecht, Retina,

Roter James Grieve, Rubinola, Santana, Schweizer Orangen, Shampion, Topaz

Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind nicht zulässig

Bäume (Hochstamm 16/18) Obstgehölze (HSt, StU 10/12, 3 x verpfl.) Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn)

Acer x freemanii 'Autumn Blaze' (Ahorn) Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn) Acer platanoides 'Olmsted' (Spitzahorn) Acer zoechense syn. A. neglectum 'Annae' (Zoeschener Ahorn) Alnus x spaethii (Purpurerle) Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Felsenbirne)

Gehölzflächen anzulegen.

Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel) Crataegus lavallei 'Carrierei' syn. C. carrierei (Apfeldorn) Fraxinus ornus (Blumenesche, Manna-Esche) Fraxinus ornus 'Rotterdam' (Blumenesche, Manna-Esche)

Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Gleditsia triacanthos 'Sunburst' (Gold-Gleditschie) Muskatellerbirne, Nordhäuser Winterforelle. Liquidambar styraciflua (Amberbaum) Williams Christbirne Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum) Magnolia kobus (Baummagnolie) Prunus avium 'Plena' (Gefülltblühende Vogelkirsche) Kirschen: Büttners Rote Knorpel, Schöne von Prunus padus 'Albertii' (Traubenkirsche) Marienhöhe, Hedelfinger, Türkine, Altenburger Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche) Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel, Prunus sargentii (Scharlachkirsche) Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel, Prunus sargentii 'Accolade' syn. Pr. 'Accolade' Donissens Gelbe Knorpel, Weiße Spanische

(Zierkirsche) Prunus subhirtella 'Autumnalis' (Winterkirsche) Quercus cerris (Zerreiche) Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus rubra (Roteiche) Sorbus aria 'Magnifica' (Mehlbeere) Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus thuringiaca 'Fastigiata (Thüringische Mehlbeere) Tilia x euchlora (Krimlinde) Tilia platyphyllos 'Örebro' (Sommerlinde)

Tilia tomentosa 'Brabant' oder 'Szeleste' (Silberlinde) Artenliste 2: Sträucher (verpfl., 100/150) Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne) Berberis vulgaris (Berberitze) Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch) Cornus spec. (Hartriegel) Corvlus avellana (Haselnuss) Deutzia spec. (Deutzie) Kolkwitzia amabiles (Perlmuttstrauch) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Gewöhnl. Heckenkirsche) Philadelphus coronarius (Pfeifenstrauch) Ribes alpinum ,Schmidt' (Alpen-Johannisbeere) Rosa spec. (Rose) Sambucus racemosa (Roter Holunder) Spiraea spec. (Spiere) Syringa spec. (Flieder) Viburnum spec. (Schneeball) Weigela florida (Weigelie)

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege angelegt werden, sind unversiegelt zu belassen.

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Zur Regulierung des Niederschlagsabflusses sind auf den einzelnen Baugrundstücken Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers einzurichten. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist auf ein 100-jähriges Regenereignis auszulegen.

C) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

4. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

GEMEINDE DREI GLEICHEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS **ALLGEMEINE WOHNGEBIET "MARGARETENWEG"** IM ORTSTEIL WANDERSLEBEN

M 1:500

Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Raumordnungsgesetz (ROG) Planzeichenverordnung (PlanzV) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundes- Bodenschutz- Gesetz (BBodSchG) Bundes- Immissionsschutz- Gesetz (BImSchG) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) Thüringer Bauordnung (ThürBO) Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG)

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5.000

VORENTWUR Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de September 2020 Gemeinde DREI GLEICHEN 218.225 Schulstraße 1 - 99869 Drei Gleichen BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DREI GLEICHEN **ALLGEMEINES WOHNGEBIET "MARGARETENWEG"** IM ORTSTEIL WANDERSLEBEN VORENTWURF Teil A - Planzeichnung Teil B - Textteil

Jägerstr. 7 I 99867 Gotha | T 03621 - 29159 | F 03621 - 29160

planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

H/B = 594 / 841 (0.50m²)